

## Aus der Praxis

# Vorsicht vor den Nachwirkungen: Gebührenempfehlungen und Haftungsrisiken

— Rechtsanwalt Gregor Samimi, Berlin\*

Gebührenempfehlungen in der Verkehrsunfallregulierung sind den meisten Anwälten bekannt. Unbekannt sind jedoch deren haftungsrechtliche Folgen, welche beachtlichen Sprengstoff bergen. Der Beitrag zeigt auf, wie sich die Situation darstellt und was es zu beachten gilt.

## Einleitung

Regulierungsempfehlungen in der Verkehrsunfallregulierung haben in der Praxis erhebliche Bedeutung. Nahezu jedem Anwalt, der sich mit der Abwicklung von Verkehrsunfallschäden beschäftigt, sind sie bekannt. Über die Einzelheiten besteht jedoch vielfach Unkenntnis, weil der Wortlaut der jeweiligen Empfehlung unzutreffend ausgelegt und die hierzu ergangene Rechtssprechung nahezu unbekannt geblieben ist. Das bis zum Inkrafttreten des RVG praktizierte Abrechnungsmodell nach *Gebhard/Greifinger* (ehemals DAV-Abkommen) hat seine Grundlage verloren oder läuft aus. Neue Empfehlungen auf Verbandsebene existieren nicht.

## Die derzeitige Situation

Einige, nicht wenige Versicherer, bieten zwischenzeitlich in Anlehnung an die bisherigen Empfehlungen eigene Regulierungsmodelle an und bezeichnen diese aus kartellrechtlichen Gründen als „Arbeitsanweisung“ oder „Abrechnungsgrundsätze“. Die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG bietet beispielsweise an, die „Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren in K und H bei Kraftfahrt-Haftpflicht-Schäden“ vorzunehmen, „um die Regulierung zu erleichtern und Streitigkeiten sowie eventuelle Gebührenprozesse zu vermeiden“. In ihrem Modell stellt die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG u.a. in Aussicht, die Rechtsanwaltsgebühren für den Fall der außergerichtlichen Schadensregulierung im Bereich Sachschaden generell mit einer 1,8 Gebühr abzugelten. Bei Sachschaden und Personenschaden mit einem Gesamterledigungswert über 10.000 EUR erhöht sich die Gebühr auf den Satz 2,1. „Gegenüber Anwälten, die uns eine entsprechende Erklärung abgeben bzw. stets diese Gebührengestaltung ein-

halten, werden auch wir unsererseits entsprechend abrechnen“, ist weiter zu lesen. Bekannt geworden sind weitere Abrechnungsmodelle, die anstelle der Gebühren nach Nr. 2400, 1000, 1009 VV RVG ähnliche Abrechnungsgrundsätze vorschlagen.<sup>1</sup> Bei der Anwendung dieser Gebührenmodelle werden die gesetzlichen Gebühren nicht getrennt ausgeworfen und abgerechnet, vielmehr wird die Abrechnung pauschaliert vorgenommen. Im Verhältnis zum Mandanten bleiben alleine die gesetzlichen Gebühren maßgeblich.

## Vollständige außergerichtliche Regulierung

Grundsätzlich war schon die Abrechnung nach dem Modell *Gebhard/Greifinger* nur möglich, wenn der gesamte Schaden einschließlich der Kosten außergerichtlich abschließend geregelt wurde. Insoweit sollten Gebührenmodelle nur für den Fall der vollständigen außergerichtlichen Schadensregulierung Wirkung entfalten. Hatten die Parteien die Regulierung nur scheinbar abgeschlossen und taten sich dann später noch weitere Schadensersatzpositionen auf, so wurde die Ansicht vertreten, das Abkommen sei gleichwohl anwendbar, soweit sich die Parteien auch über die Nachforderungen einigten und eine außergerichtliche Regulierung erfolgte. Kam es jedoch zum Streit über die Höhe des Schmerzensgeldes oder der Nutzungsausfallentschädigung, wurde regelmäßig nach den gesetzlichen Gebühren abgerechnet. Soweit von Seiten des Versicherers bereits höhere Gebühren nach dem Abkommen erbracht wurden, waren diese an den Versicherer zu erstatten.

## Angebot zum Abschluss eines Erlassvertrages

Einige Versicherer vertraten sodann die Auffassung, bereits die Gebührenrechnung nach der sog. DAV-Empfehlung stelle das Angebot zu einem weiter gehende Schadensersatzansprüche ausschließenden Erlassvertrag, sofern kein einvernehmli-

\* Der Autor ist Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin und Fachanwalt für Strafrecht und Versicherungsrecht.

<sup>1</sup> Vgl. RVGreport-Arbeitshilfen, 2/2005, S. 50.

cher Vorbehalt hinsichtlich weiterer Schadensersatzpositionen erklärt wurde. Im Ausgleich der Gebührenrechnung durch den Versicherer sei die stillschweigende Annahme des Erlassvertrages erklärt. Dieser Auffassung schloss sich zuletzt das AG Berlin-Mitte<sup>2</sup> an und stellte fest: "... Nachdem der Kläger die Beklagte zu 2) zuvor mehrfach auf die – seiner Meinung nach bestehende – volle Einstandspflicht der Beklagten zu 2), letztmalig am 23.10.2002 hingewiesen hatte, ersuchte er mit Schreiben vom 28.10.2002 über seine Prozessbevollmächtigten um den Ausgleich der ihm entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung. Mit der am 28.10. übersandten Kostennote rechneten die Prozessbevollmächtigten vorbehaltlos 15/10 Geschäftsgebühr nach einem Streitwert von 1.665,40 EUR unter Hinweis auf das Abkommen des Deutschen Anwaltsvereins zur außergerichtlichen Schadensregulierung ab. Nachdem die Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Telefax vom 13.11. wiederum vorbehaltlos an die Begleichung der Kostennote vom 28.10.2002 erinnert hatten, beglich die Beklagte zu 2) am 14.11.2002 die klägerische Rechnung. Der Kläger meint, die Beklagten seien ihm weiterhin zur Zahlung seines nicht bereits regulierten Schadens verpflichtet. Hieran ändere die vorprozessual erfolgte Abrechnung der Kosten mit einer 15/10 Gebühr gem. DAV-Abkommen auf den durch die Beklagte zu 2) bezahlten Betrag nichts, da hierin weder der Verzicht noch ein Erlass weitergehender Forderungen gesehen werden könne. Der Kläger beziffert seinen Restschaden auf 1.746,72 EUR ... Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen über die bereits durch die Beklagten bezahlten 1.665,40 EUR hinausgehenden Anspruch auf Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall ... Der Kläger hat den Beklagten gegenüber auf etwa noch ausstehende, nicht regulierte Schäden im Wege des Abschlusses eines Erlassvertrages vorgerichtlich verzichtet. Nach Teilen der Rspr. liegt in einer vorbehaltlosen Abrechnung einer 15/10 Gebühr nach dem DAV-Abkommen durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers ein auf den Abschluss eines Erlassvertrages gem. § 397 Abs. 1 BGB gerichtetes Angebot mit dem Inhalt, dass der Kläger neben den bereits vorprozessual bezahlten und als Erledigungswert angesetzten Ersatzansprüchen auf weitergehende Ersatzansprüche verzichte. In der Zahlung der 15/10 Gebühr durch den Haftpflichtversicherer sei die Annahme dieses Angebots zu sehen. Denn die Abrechnung der 15/10 Gebühr auf Grundlage des DAV-Abkommens anstelle einer 7,5/10 Gebühr gem. § 118 Abs. 2 BRAGO dürfe nur dann erfolgen, wenn die Angelegenheit vollständig abgeschlossen sei. Aus der gem. §§ 133, 157 BGB maßgeblichen Sicht des Haftpflichtversicherers stellt sich die vorbehaltlose Abrechnung nach dem DAV-Abkommen deshalb als Verzicht auf den noch ausstehenden, nicht regulierten Schaden dar. Die Erklärung seines Rechtsanwalts müsse sich der Kläger gem. § 164 Abs. 1 BGB zurechnen lassen (BGHZ 91, 324). Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht an. Da es auf die objektive Erklärungsbedeutung ankommt, kann ein Erlass auch dann zu bejahen sein, wenn der Gläubiger subjektiv

keinen Erlasswillen hatte (Palandt/Heinrichs, 62. Aufl., § 397 Rn 4). Trotz fehlenden Erklärungswillens liegt eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende bei der Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte, und wenn der Empfänger sie auch tatsächlich so verstanden hat (BGHZ 91, 324). Diese Grundsätze gelten auch für schlüssiges Verhalten ohne Erklärungsbewusstsein. Dieses wird als Willenserklärung wirksam, wenn der sich Äußernde fahrlässig nicht erkannt hat, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst werden konnte und wenn der Empfänger es tatsächlich auch so verstanden hat (BGHZ 109, 171, 11) ... Denn Nummer 7 Ziff. a) bestimmt bereits, dass die Abrechnung einer 15/10 Gebühr nach dem Erledigungswert der Angelegenheit zu erfolgen hat, wobei unter Erledigungswert der gezahlte Wert verstanden wird ... Die Regelung der Nr. 7f) Satz 1 bestimmt zusätzlich, dass das Abkommen des DAV-Abkommens grundsätzlich nur für den Fall der vollständigen außergerichtlichen Regulierung gilt; ausnahmsweise bei nur teilweiser Regulierung dann, wenn der Ausgleich weiterer Schadenspositionen einvernehmlich vorbehalten bleibt. Die Regelung der Ziff. f) soll auf eine möglichst endgültige abschließende Regulierung hinwirken (Greifinger, DAR 1998, 286, 289). Für die vollständige außergerichtliche Schadensregulierung ist dabei lediglich entscheidend, welche Ansprüche der vom Geschädigten beauftragte Anwalt letztendlich noch geltend macht. Nach dieser Regelungssystematik des DAV-Abkommens oblag es den Prozessbevollmächtigten des Klägers klarzustellen, dass trotz der Abrechnung einer 15/10-Gebühr vom Grundsatz der vollständigen außergerichtlichen Schadensregulierung abgewichen werden soll ... Da die Beklagte zu 2) das in der Übersendung der Kostennote konkludent liegende Angebot durch Begleichung dieser Forderung annahm und der Kläger sich die Erklärung seines Bevollmächtigten zurechnen lassen muss, ist zwischen dem Kläger und den Beklagten ein wirksamer Erlassvertrag zustande gekommen ... eine Anfechtung gem. § 119 Abs. 1 BGB wegen Irrtums über die Rechtsfolgen einer Erklärung scheidet aus ... , weil die Prozessbevollmächtigten im Vorfeld ihrer Erklärung das DAV-Abkommen ihrer Abrechnung zugrunde gelegt hatten. Es lag daher nur ein unbeachtlicher Motivirrtum der Prozessbevollmächtigten vor, der den Kläger nicht zur Anfechtung berechtigt.“ Die gegen das Urteil eingelegte Berufung wurde durch Beschluss des LG Berlin<sup>3</sup> zurückgewiesen, so auch das LG Aachen mit Urte. v. 6.11.2003, – 2 S 213/03.

<sup>2</sup> Urte. v. 1.4.2003 – 102 C3511/02.

## Konsequenzen für die Praxis

Es kann daher nur eindringlich davor gewarnt werden, derartige Gebührenabkommen unreflektiert und ohne ausdrücklichen Vorbehalt einzugehen. Die haftungsrechtlichen Folgen sind für den Anwalt regelmäßig nicht überschaubar, weil mögliche weitere Schadensersatzansprüche des Mandanten nie gänzlich ausgeschlossen werden können. Die in Aussicht gestellten Gebühren derartiger Regulierungsmodelle decken nicht annähernd das Haftungsrisiko. Das Amtsgerichts Mitte hat in bemerkenswerter Klarheit und gebotener Ausführlichkeit dargelegt, welche Auswirkungen das Abrechnungsverhalten auf das Haftungsrisiko des Anwalts haben kann. Der Entscheidung kommt zudem große Praxisrelevanz zu, weil die Fallkonstellation in der Verkehrsunfallbearbeitung recht häufig anzutreffen ist und zudem nichts an Aktualität eingebüßt hat: Auf Anfrage des Autors teilte die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG mit Schreiben vom 2.12.2004 mit: „zu der Frage, ob wir bei der Abrechnung der Gebühren nach unserem Vorschlag von einem Verzicht oder Erlass ausgehen, soweit kein Vorbehalt ausgesprochen ist, wollen wir keine generelle verbindliche Erklärung abgeben. Wie Ihnen bekannt ist, liegen zu dieser Problematik unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen vor. Wir wollen uns daher vorbehalten, im Einzelfall entsprechend der örtlichen Rspr. zu entscheiden. Wir bitten insoweit um Verständnis“. Dem offen und unmissverständlich erklärten Standpunkt der DEVK ist nichts hinzuzufügen, weil alles gesagt ist.

der Gebühren Klarheit über das jeweilige Abrechnungsmodell zu verschaffen.

## Berufsrecht und Auskunftspflicht

Gebührenmodelle könnten zudem auch berufsrechtlich nicht unproblematisch sein, soweit sie zum Nachteil des Mandanten Auswirkungen auf das Mandatsverhältnis haben könnten. Hinzu kommt eine Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten gem. § 666 BGB. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben (§ 667 BGB). Hierzu gehören alle Sachen und Rechte sowie Vorteile, die der Beauftragte von Dritten infolge der Geschäftsbesorgung, also im inneren Zusammenhang mit ihr, erhalten hat, wenn solche Vorteile eine Willensbeeinflussung zum Nachteil des Auftraggebers befürchten lassen unabhängig davon, ob dem Auftraggeber ein Schaden entstanden ist.<sup>4</sup>

## Zusammenfassung

Alles in allem ist Vorsicht geboten, soweit man sich entschließen sollte, nach der einen oder anderen Gebührenempfehlung abzurechnen. Daher ist es ratsam, sich vor der Abrechnung

<sup>3</sup> Vom 23.10.2003 – 58 S 215/03.

<sup>4</sup> BGH NJW 1991, 825; BGH MDR 1987,825.